Deutscher Bundestag **Drucksache 16/628**

16. Wahlperiode 10. 02. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/430 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2001/18/EG der Europäischen Gemeinschaft vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (so genannte Freisetzungsrichtinie), ist am 17. April 2001 in Kraft getreten und war bis zum 17. Oktober 2002 in nationales Recht umzusetzen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung zu erlassen.

B. Lösung

Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie in nationales Recht durch Annahme dieses Gesetzentwurfs durch den Deutschen Bundestag.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG wurden bereits im Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts dargelegt (Drucksache 15/3088, S. 20 f.). Darüber hinausgehende finanzielle Auswirkungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes liegen nicht vor.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche, nicht quantifizierbare Kostenbelastungen für die betroffene Wirtschaft, auf die diese mit entsprechenden Einzelpreisanpassungen reagieren können, lassen sich nicht gänzlich ausschließen (vgl. Drucksache 15/3088, S. 20 f.). Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie auf Lohnnebenkosten sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/430 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 28a Abs. 1 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Berlin, den 8. Februar 2006

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Max Lehmer
Berichterstatter

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Max Lehmer, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 14. Sitzung am 26. Januar 2006 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/430** zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), die so genannte Freisetzungsrichtlinie, vollständig umgesetzt werden.

Die Richtlinie wurde bereits mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 21. Dezember 2004 weitgehend in nationales Recht übernommen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind die zur vollständigen Umsetzung noch ausstehenden Teile, das sind schwerpunktmäßig Verfahrensvorschriften, enthalten. Dabei werden die Informationsweitergabe und die Unterrichtung der Öffentlichkeit genauer geregelt. Aber auch Verfahrenserleichterungen wie behördeninterne Fristsetzungen bei der Behandlung eines Antrags sind vorgesehen.

Die Richtlinie der EU regelt die absichtliche Freisetzung sowie das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen (GVO). Ihr Ziel ist gemäß dem Vorsorgeprinzip der Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt sowie die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie 2001/18/EG ist am 17. April 2001 in Kraft getreten. Mit Urteil vom 15. Juli 2004 hat der Europäische Gerichtshof eine Vertragsverletzung festgestellt, da eine vollständige Umsetzung noch aussteht. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet und Deutschland aufgefordert, binnen zwei Monaten nach Erhalt des Schreibens die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nachzukommen, andernfalls wird ein Zwangsgeld festgesetzt.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch die geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums angepasst. Gleichzeitig wird ebenfalls zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG eine Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung und der Gentechnik-Beteiligungsverordnung auf den Weg gebracht.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/430 in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2006 beraten und empfiehlt, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(10)37) anzunehmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 16(10)38 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/430 in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2006 beraten, und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)032 abzulehnen.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)033.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)03.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/430 in seiner 9. Sitzung am 8. Februar 2006 beraten, und empfiehlt den Gesetzentwurf mit Änderungen in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 23 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP (bei einer Stimmenthaltung) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. (bei einer Stimmenthaltung) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/430 in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2006 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/430 in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2006 beraten, und empfiehlt den Gesetzentwurf mit Änderungen in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(18)19 mit

den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 8. Februar 2006 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben auf Ausschussdrucksache 16(10)37 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eingebracht.

Ebenfalls wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)38 ein Änderungsantrag eingebracht.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** erläutern, dass die vollständige Umsetzung der europäischen Freisetzungsrichtlinie dringlich sei. Der Gesetzentwurf bedeute eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie. Die Umsetzung betreffe im Wesentlichen Verfahrens- und Formvorschriften.

Die Informationspflichten der Öffentlichkeit nach § 28a des Gesetzentwurfs seien identisch mit dem Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode. Auch nach der Änderung von Kann- in Soll-Bestimmungen bleibe den Behörden der notwendige Ermessensspielraum erhalten. Demgegenüber gehe der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über das als akzeptabel Erachtete hinaus.

In einem noch vorzulegenden zweiten Gesetzentwurf solle die Frage der Haftung und der guten fachlichen Praxis geregelt werden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt die angekündigte umfassende Novellierung des Gentechnikrechts. Dass die EU-Richtlinie bisher nicht vollständig umgesetzt worden sei, sei ein Versäumnis der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebildeten früheren Bundesregierung gewesen. Zurzeit herrsche noch Rechtsunsicherheit bei der Haftungsregelung. Das geltende Gesetz sei zudem nicht verständlich und sollte durch ein besser verstehbares Gesetz ersetzt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betont, im Bereich der Information der Öffentlichkeit seien in der Neufassung des § 28a des Gentechnikgesetzes zu viele Sondertatbestände vorgesehen. Die Interessen der Industrie und der Anbauer seien besser geschützt als die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, da es für diese keinen Informationsanspruch gebe. Hierdurch werde die Wahlfreiheit untergraben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beibehalten und nun eingebracht werde. Man würde es aber ebenfalls begrüßen, wenn auf das angekündigte zweite Gesetz mit geänderten Haftungsregelungen verzichtet würde.

Im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien Informationspflichten ohne Einräumung eines Ermessenspielraums vorgesehen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(10)38 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)37 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. hat der Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/430 unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)37 empfohlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Auschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/430 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderung gilt folgende Begründung:

Anordnungen nach § 26 des Gentechnikgesetzes können u. a. auch dann ergehen, wenn kein hinreichender Verdacht einer Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter besteht. Auch in diesen Fällen besteht grundsätzlich ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen ohne Genehmigung erfolgt ist. Die Soll-Bestimmung wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit besser gerecht als eine Kann-Bestimmung. Andererseits belässt die Soll-Bestimmung der zuständigen Behörde einen gewissen Ermessensspielraum, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

Berlin, den 8. Februar 2006

Dr. Max Lehmer Berichterstatter	**Elvira Drobinski-Weiß** Berichterstatterin	**Dr. Christel Happach-Kasan** Berichterstatterin
Dr. Kirsten Tackmann Berichterstatterin	**Ulrike Höfken** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333